



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

IKK-Vorstands- und
Selbstverwaltungsbüro
Ellerried 1
19061 Schwerin

F: 06.11.2008

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23. September 2008
Mein Zeichen: VIII 212 - 424.123-001
Meine Nachricht vom:

Markus Küssner
markus.kuessner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5582
Telefax: 0431 988-5416

3. November 2008

14. Satzungsnachtrag der IKK Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat den 14. Satzungsnachtrag beschlossen.

Ich habe den Nachtrag genehmigt. Die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung füge ich für Ihre Akten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Küssner

Anlage



Beschlussfassung
zur Änderung der Satzung
der IKK Nord

- beschlossen in der VR-Sitzung am 18.09.2008; hier 14. Nachtrag -

Regelung ab 01.08.2008
- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -

Nr. 1

Der § 30 der Satzung der IKK Nord – Modellvorhaben – erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die IKK Nord gewährt gemäß § 63 SGB V ihren Mitgliedern zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die berufsbedingt besonderen Belastungen des Herzkreislaufsystems, Muskelskelettsystems sowie des psycho-somatischen Bereichs ausgesetzt sind, die Gesundheitswoche für das Handwerk.

²Diese Maßnahme wird in ausgewählten Reha-Einrichtungen durchgeführt. ³Die Gesundheitswoche für das Handwerk setzt sich aus ambulanten und stationären Modulen zusammen.

⁴Der Leistungsanspruch beinhaltet zunächst die stationären medizinischen Leistungen, die halben Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der stationären Reha-Einrichtung sowie die Teilnahme an einem Nachhaltigkeitsangebot mit halbjährlicher Dauer, das in anerkannten ambulanten Reha-Einrichtungen oder in einer Einrichtung nach Satz 2 des Landes Mecklenburg-Vorpommern angeboten wird. ⁵Entgeltersatzleistungen anlässlich der Teilnahme an der Gesundheitswoche für das Handwerk werden nicht gewährt.

⁶Sofern das Nachhaltigkeitsangebot in vollem Umfang nachweislich in Anspruch genommen wird, werden die Restkosten für Übernachtung und Verpflegung für die Dauer der stationären Maßnahme dem Mitglied als Bonus erstattet. ⁷Die Maßnahme wird nach § 65 SGB V extern wissenschaftlich begleitet.

⁸Das Modellvorhaben beginnt am 01.01.2004 und endet am 31.12.2011.

(2) ¹Die IKK Nord führt für die Region Mecklenburg-Vorpommern gemäß der §§ 63 – 65 SGB V ein Modellvorhaben – stationersetzende ambulante Operationen – durch. ²Auf der Grundlage eines Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern soll erreicht werden, dass die im Katalog stationersetzender ambulanter Operationen aufgeführten Operationen, die heute in Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern erbracht werden, mit allen dazugehörigen Leistungen, soweit medizinisch indiziert, bei gleicher Qualität durch ambulantes Operieren ersetzt werden.

³Die wissenschaftliche Auswertung erfolgt durch den MDK Mecklenburg-Vorpommern.

⁴Die IKK Nord unterstützt das Modellvorhaben durch die Übernahme der Kosten. ⁵Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Aufwendungen der IKK Nord durch den zu erwartenden Rückgang von Operationen im Krankenhaus kompensiert werden.

⁶Das Modellvorhaben tritt mit dem 01.02.2000 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.01.2008.

Die IKK Nord erprobt in der Region Mecklenburg-Vorpommern die Förderung von Leistungen zur ambulanten Behandlung und Betreuung von Suchtpatienten durch Schwerpunktpraxen.

- (a) Ziel des Modellvorhabens ist die Schaffung struktureller und finanzieller Grundvoraussetzungen, mit denen die Erhöhung der Qualität und des Leistungsangebotes im Rahmen der ambulanten Behandlung und Betreuung von Suchtpatienten durch Schwerpunktpraxen erreicht wird.
- (b) In einer mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Vereinbarung werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Vergütung der Leistungen einer Schwerpunktpraxis geregelt.
- (c) ¹Zur Teilnahme an dem Modellvorhaben sind alle Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt, soweit sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllen. ²Die teilnehmenden Vertragsärzte sind zu einer Dokumentation verpflichtet.
- (d) ¹Die Teilnahme der Versicherten an dem Modellvorhaben ist freiwillig. ²Die Versicherten erklären mit ihrer Unterschrift unter der Therapievereinbarung ihre Teilnahme an dem Projekt. ³Die Bestimmungen des Datenschutzes finden hierbei Beachtung.
- (e) Das Modellvorhaben tritt am 01.04.2002 in Kraft und endet spätestens am 31.03.2010.
- (f) ¹Die wissenschaftliche Begleitung im Sinne des § 65 SGB V für die Dauer dieses Modellvorhabens erfolgt durch eine externe Institution. ²Die Finanzierung erfolgt durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern und den Rentenversicherungsträger, LVA Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die IKK Nord kann im Zusammenhang mit der Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f und g SGB V bestehenden Modellvorhaben bei anderen Innungskrankenkassen auf der Grundlage der §§ 63 ff SGB V beitreten.

(5) ¹Die IKK Nord führt im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein folgendes Modellvorhaben im Rahmen der §§ 63 ff SGB V durch: Hautkrebs-Test (Beginn 01.07.2004). ²Im Rahmen dieses Modellvorhabens soll erprobt werden, ob sich durch die Anbindung dieser Leistung an das Bonusprogramm der IKK Nord die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen erhöhen lässt. ³Anspruch auf den Hautkrebstest haben Versicherte der IKK Nord ab dem 20. Lebensjahr alle 3 Jahre. Versicherte, die im Rahmen des vorhergegangenen Modellversuchs der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein oder in der Laufzeit dieses Modellvorhabens als "Risikopersonen" identifiziert wurden oder werden, haben einmal jährlich Anspruch auf eine Kontrolluntersuchung durch einen Dermatologen. ⁴Die Erstuntersuchung kann von dafür zugelassenen Dermatologen, Allgemeinärzten, Praktischen Ärzten, Internisten, Urologen und Gynäkologen mit Vertragsarztsitz in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. ⁵Eine ggf. erforderliche Zweituntersuchung und die Kontrolluntersuchung von Risikopatienten kann nur durch dafür zugelassene Dermatologen erfolgen. ⁶Damit Ärzte zur Teilnahme an diesem Modellvorhaben zugelassen werden können, bietet die Arbeitsgemeinschaft dermatologische Prävention bei Bedarf eintägige Trainingsveranstaltungen an. ⁷Die im Rahmen des vorangegangenen Modellversuchs der Kassenärztlichen Vereinigung erworbene Zulassung gilt für dieses Modellvorhaben weiter. ⁸Dieses Modellvorhaben wird wissenschaftlich begleitet. ⁹Die Laufzeit des Modellvorhabens endet zum 30.6.2012 oder vorher, wenn der Hautkrebs-Test in den gesetzlichen Leistungskatalog aufgenommen wird.

(6) Näheres regeln die abgeschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Vereinbarungen. Das gilt auch für Vereinbarungen, denen die IKK Nord beitrifft.

Inkrafttreten:

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.



Lübeck, den 18.09.2008

DIENSTSIEGEL

Verwaltungsratsvorsitzender:

Karl Bollmann

.....

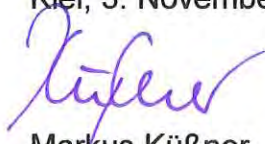
Genehmigungsvermerk (Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein):

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 212 - 424.123-001

Der 14. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß § 195
Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 3. November 2008



Markus Küßner

